



## Checkliste: Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen

<b>Firmenname</b> .....	<b>Beurteilungsgrundlagen (Datum)</b> Gesamtbauentscheid: ..... Lagerkonzept: ..... Organigramm: ..... Betriebsbewilligung: ..... Schulungsnachweis: .....
<b>Telefon</b> ..... <b>Betriebsnummer</b> .....	
<b>Strasse</b> .....	
<b>PLZ Ort</b> .....	
<b>Sachbearbeiter/-in</b> .....	

Nr.	Anforderungen / Bedingungen	Erfüllt		Bemerkung
		J	N	
1	Der Standort der Sammelstelle für Sonderabfälle ist zonenkonform			
2	Die Sammelstelle ist ausserhalb von Wohnzonen, Grundwasserschutzzonen- und Arealen			
3	Der Standort der Sammelstelle für Sonderabfälle ist baupolizeilich bewilligt			
4	Die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig erstellt			
5	Die Vereinbarung mit der Standortgemeinde für einen privatwirtschaftlichen Betreiber der Sammelstelle liegt vor			
6	Die Sammelstelle für Sonderabfälle ist im Besitz einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung			
7	Der Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe" der Umweltfachstellen ist berücksichtigt			
8	Das Merkblatt «Anforderungen an Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen» des AWA wird befolgt			
9	Das Lager für die Sonderabfälle ist abschliessbar und die Lagerung von Sonderabfällen erfolgt unter Verschluss			
10	Der Lagerort ist frei von Bodenabläufen (Räume abflusslos / Container mit Auffangwanne)			
11	Die Sammelstelle ist vor Regen und Schlagregen geschützt eingerichtet			
12	Die Sonderabfälle sind vor Frost geschützt			
13	Das Betriebspersonal ist im Umgang mit Sonderabfällen geschult, gültige Schulungsnachweise sind vorgewiesen (< 5a)			
14	Das geschulte Betriebspersonal ist während den Öffnungszeiten stets anwesend			
15	Die Sammelstelle ist mit einem Rauchverbot und Zutrittsverbot für Unberechtigte belegt, die entsprechende Signalisation ist angebracht und die Verbote werden durchgesetzt.			
16	Die Sammelstelle ist mit den erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen nach SUVA (44007, Feb 2015) beschildert: - Warn- und Gebotszeichen am Lagerort, - Rettungszeichen für Erste Hilfe Station und Fluchtwege, - Zeichen für die Brandbekämpfung für Löschposten			

Nr.	Anforderungen / Bedingungen	Erfüllt		Bemerkung
		J	N	
17	Das Verbot betreffend Umfüllen, Zusammenschütten oder Verdünnen von Sonderabfällen wird eingehalten Ausnahme: Speiseöl und klar spezifizierte Motorenöle werden in separate, gekennzeichnete Fassgebilde umgefüllt			
18	Die Sonderabfälle sind nach Laugen, Säuren, Chemikalien, Lösungsmittel etc. strikt getrennt gelagert			
19	Die angenommenen Sonderabfälle werden unmittelbar nach der Annahme in die entsprechenden Lagergebilde triagiert			
20	Die flüssigen Abfälle sind in oder über lagergutbeständigen Auffangwannen in konformen Einzelgebilden gelagert			
21	Umverpackungen mit Bindemittel für leckende Gebinde oder Gebinde mit unbekanntem Flüssigkeiten sind unmittelbar verfügbar			
22	Bindemittel stehen für Leckagen mit Öl, Säuren und Laugen zur Verfügung			
23	Die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verhütung von Unfällen stehen zur Verfügung			
24	Die persönliche Schutzausrüstung wird stets getragen			
25	Brandbekämpfungsmittel stehen jederzeit zugänglich für den Brandfall bereit			
26	Die Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen sind fristgerecht gewartet (<3a Wartungsintervall)			
27	Erste Hilfe Material, Augenspülflaschen und gegebenenfalls Notduschen stehen unmittelbar verfügbar bereit			
28	Das Erste Hilfe Material, die Augenspülflaschen und gegebenenfalls Notduschen sind regelmässig gewartet respektive sind aufgefüllt (Augenspülflaschen ungeöffnet und Haltbarkeitsdatum nicht überschritten, Erste Hilfe Material vollständig)			
29	Nur genehmigte Sonderabfälle werden angenommen: z. B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte und Batterien, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser, andere Chemikalien und Gifte, Leuchtstoffröhren, Öle und Fette			
30	Nur genehmigte, <u>nicht</u> branchenübliche Sonderabfälle aus Kleingewerbe werden angenommen			
31	Verbotene Abfälle werden keine angenommen: Sprengstoff, Waffen und Munition, radioaktive Substanzen, infektiöse Abfälle.			
32	Die Notfallnummern für Abgabe von Sprengstoffen, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60) oder radioaktive Substanzen (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Tel. 058 462 96 14) sind bekannt			
33	Durch eigene Eingangskontrollen ist garantiert, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.			

<p><b>Überprüfung</b> Visum InspektorIn/en: .....</p> <p>Ort: .....</p> <p>Datum: .....</p> <p>Bemerkungen: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Das Ergebnis der Überprüfung wurde mit den Verantwortlichen des Betriebes besprochen und von diesen zur Kenntnis genommen:</p> <p>.....</p> <p>Stempel / Unterschrift: .....</p>
---	---